

## Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Textpassagen

### I. Einführung

**Fettdruck bedeutet Änderung**

Die Änderung der Richtlinien ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Erweiterung der Pauschalförderung und Einstieg in die Bereiche technische Gebäudeausrüstung bzw. regenerative Energie.
- Einführung einer Beratungspflicht für alle Antragstellungen in der Pauschalförderung.
- Redaktionelle Anpassungen zur Klarstellung und Rechtssicherheit für die Bürger und die Verwaltung.

### II. Konkrete Änderungen

Lfd. Nr.	Ziffer	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010 Text	Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012 Neuer Text
1	1.1.2	Baugenossenschaften und Gesellschaften für solche Gebäude/Wohnungen, die keinem Belegungsrecht unterliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Stadt Belegungsrechte, entweder unmittelbar im Förderobjekt oder mittelbar in anderen, nicht gebundenen Objekten auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werden.	<b>Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen</b> , die keinem Belegungsrecht unterliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Stadt Belegungsrecht, entweder unmittelbar im Förderobjekt oder mittelbar in anderen, nicht gebundenen Objekten auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werden.
2	1.2.1	Nicht gefördert werden Baugenossenschaften und Gesellschaften für solche Gebäude/Wohnungen, die einem Belegungsrecht unterliegen.	Nicht gefördert werden <b>juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen</b> , die einem Belegungsrecht unterliegen.
3	3 3.2 3.2.1	Förderfähige Maßnahmen Voraussetzung für die Regelförderung Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70 Prozent schlechter ist als der Wert des Referenzgebäudes nach EnEV 2009, Anlage 1, Tabelle 1. Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung der Förderquote.	Förderfähige Maßnahmen Voraussetzung für die Regelförderung Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70 Prozent schlechter ist als der Wert des Referenzgebäudes nach EnEV 2009, Anlage 1, Tabelle 1. <b>Nebenanforderung: Geförderte Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung müssen in jedem Fall die Mindestanforderungen der EnEV 2009 nach Anlage 3, Tabelle 1 erfüllen.</b> Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung der Förderquote.
4	3.2.5	Neue Wärmeerzeuger müssen den Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel“ genügen.	entfällt.

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
5	3.3.1	Gefördert werden wärmedämmende Einzelmaßnahmen (Baustein 3) auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags (vgl. Nr. 3.3.2)	Gefördert werden wärmedämmende Einzelmaßnahmen <b>und Verbesserungsmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung (Baustein 3) auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags einer Fachfirma (vgl. Nr. 3.2.2).</b>
6	3.3.3	<p>Voraussetzung für die Pauschalförderung</p> <p>Folgende Außengebäudeteile sind unter Beachtung der genannten Mindeststandards förderfähig:            Fassade: ...            Dach: ...</p> <p>Fenster:            U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m<sup>2</sup>K.</p> <p>Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Die Angabe des Wärmedurchgangskoeffizienten ist mit Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1 für jede Fenstergröße durchzuführen und einzureichen.            Alternativ kann der Nachweis vereinfacht erfolgen, indem für die Verglasung ein maximaler U-Wert von 0,7 W/m<sup>2</sup>K und für den Rahmen ein maximaler U-Wert von 0,9 W/m<sup>2</sup>K anhand verbindlicher Herstellerangaben bestätigt wird. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.</p>	<p>Fassade: unverändert  <b>Flachdach und Steil-/Schrägdach: U-Wert bis max. 0,14 W/m<sup>2</sup>K.</b></p> <p>Fenster:            U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m<sup>2</sup>K.</p> <p>Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.</p> <p>Der Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten für das Fensterelement (Glas einschl. Rahmen) ist wie folgt zu erbringen:            Entweder über die Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1 für <b>das Normfenster 1230 mm x 1480 mm.</b>            Alternativ kann der Nachweis vereinfacht erbracht werden <b>über verbindliche Herstellerangaben, die für die Verglasung einen maximalen U-Wert von 0,7 W/m<sup>2</sup>K und für den Rahmen einen maximalen U-Wert von 0,9 W/m<sup>2</sup>K belegen.</b></p>
7	Neu nach 3.3.3	--	<p><b>Folgende Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung sind unter Einhaltung der genannten Mindeststandards förderfähig.</b></p> <p><b>Brennwertzentralheizung:</b>  <b>Einbau einer Brennwertzentralheizung in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen bzw. elektrische Nachtspeicherheizungen ersetzt werden.</b></p>

Lfd. Nr.	Ziffer	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010 Text	Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012 Neuer Text
			<p><b>Thermische Solaranlage:</b> Installation einer thermischen Solaranlage, sofern ein <b>Mindestertrag von 350 KWh/m<sup>2</sup> im Jahr im eingebautem Zustand nachgewiesen wird.</b></p> <p><b>Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme:</b> Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschl. des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizlastung höchstens 1 Watt beträgt. Eine gleichzeitige oder auch zeitlich versetzte Förderung mit der Maßnahme Einbau einer Brennwertzentralheizung ist ausgeschlossen.</p>
8	3.3.3	--	<b>Weitere Einzelheiten zu der Pauschalförderung auch unter den Nummern 11.1.2 und 11.1.3.</b>
9	3.5.1	Nicht förderfähig sind Vorhaben mit förderfähigem Aufwand von weniger als 5.000 Euro je Wohnung. Dies gilt nicht für die Pauschalförderung nach Nr. 5.4.2. Im Falle der Nr. 5.4.2, Bausteine 3a bzw. 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 63 m <sup>2</sup> Mindestbauteilfläche. Im Falle der Nr. 5.4.2, Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 25 m <sup>2</sup> Mindestfensterfläche.	Nicht förderfähig sind Vorhaben mit förderfähigem Aufwand von weniger als 5.000 Euro je Wohnung. Dies gilt nicht für die Pauschalförderung nach Nr. <b>11.1.2</b> . Im Falle der Nr. <b>11.1.2</b> , Bausteine 3a bzw. 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 63 m <sup>2</sup> Mindestbauteilfläche. Im Falle der Nr. <b>11.1.2</b> , Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 25 m <sup>2</sup> Mindestfensterfläche. <b>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3d beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 750 Euro. Maximal werden 10.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.</b> <b>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3e beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 200 Euro oder umgerechnet 4 m<sup>2</sup> Brutto-kollektorfläche. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.</b> <b>Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3f beträgt der Mindestförderbetrag</b>

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
			<b>200 Euro. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.</b>
10	3.5.2	Nicht förderfähig sind, Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind;	Nicht förderfähig sind <b>bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind.</b>
11	4	Energiediagnose  Ziffern 4.1 – 4.4 einschl. unverändert.	<b>Energiediagnose (für umfassende Sanierungen und Maßnahmenkombinationen) und Erstberatung (für die Durchführung einer Einzelmaßnahme) im Bereich der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeausrüstung.</b>  Ziffern 4.1 – 4.4 einschl. unverändert.
12	4	--	<b>4.5.</b> <b>Im Zusammenhang mit der Pauschalförderung nach Ziffer 3.3 ist vor jeder Antragstellung bzw. vor jeder Auftragsvergabe eine Erstberatung vom Antragsteller zu beauftragen beim Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. (nachfolgend EBZ), Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart, Telefon 0711 615 65 55-0, Fax 0711 615 65 55-11, E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Internet: www.ebz-stuttgart.de</b>  <b>4.6</b> <b>Die Erstberatung sowie das Beratungsprotokoll sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung in der Pauschalförderung (vgl. Nr. 11.1.2).</b>  <b>4.7</b> <b>Die Kosten für die Erstberatung sowie die Stichprobenkontrollen nach Abschluss der Maßnahme(n) werden in vollem Umfang von der Stadt übernommen.</b>

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
13	5 5.1	Förderfähiger Aufwand, Fördersätze Förderfähig sind pro Wohnung einmalig und unabhängig von den Fördermaßnahmen maximal 21.000 Euro. Pro Gebäude/Verwaltungseinheit werden die maximal förderfähigen Kosten auf 420.000 Euro begrenzt. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.	Förderfähiger Aufwand, Fördersätze <b>Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 21.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus.</b> Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 420.000 Euro begrenzt. <b>Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäude-eingänge.</b> Maßgebend ist <b>stets</b> die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
14	7 7.3	Allgemeine Förderbestimmungen, Verfahren Das Amt für Liegenschaften und Wohnen behält sich bei der Pauschalförderung vor, Stichprobenüberprüfungen durch das EBZ oder den TÜV vor der Auszahlung vornehmen zu lassen. Die anfallen Kosten werden vorn der Stadt übernommen.	Allgemeine Förderbestimmungen, Verfahren entfällt.
15	7.4.2	Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag eine Abnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen.	Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag <b>die Originalabnahmebestätigung</b> des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen.
16	7.4.4	Im Falle der Pauschalförderung ist in den Rechnungen zu bescheinigen, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten wurden. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße gegenüber dem Kostenvoranschlag unterschritten werden.	Im Falle der Pauschalförderung ist in den Rechnungen zu bescheinigen, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten wurden. Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße <b>bzw. die Bruttokollektorflächen unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.</b>
17	7.4.5	Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.	Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße <b>bzw. Bruttokollektorflächen</b> in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
18	8 8.2 Abs. 1	<p>Verbindung mit anderen Förderprogrammen Förderprogramme des Bundes (KfW) zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden.</p> <p>Im Falle der Kumulierung mit Zuschüssen/Tilgungszuschüssen aus den CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogrammen Nr. 151 bzw. 152 bzw. 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) wird der städtische Zuschuss um 20 Prozent gekürzt.</p>	<p><b>Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden.</b></p> <p>Im Falle der Kumulierung mit <b>Investitionszuschüssen oder</b> Tilgungszuschüssen aus den CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogrammen Nr. 151 bzw. 152 bzw. 430 <b>der Kreditanstalt für Wiederaufbau</b> (oder den Nachfolgeprogrammen) wird der städtische Zuschuss um 20 Prozent gekürzt (<b>vgl. Nr. 7.4.3</b>).</p>
19	10	<p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 24. Mai 2007 außer Kraft.</p>	<p>In-Kraft-Treten Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom <b>28. Juli 2010</b> außer Kraft.</p>
20	11.1.1 Tabelle 1	<p>Regelförderung: - Bei Erreichen von <math>e_p = 1,2</math> beträgt der Zuschlag 4 %.</p>	<p>Regelförderung: - Bei Erreichen von <b><math>e_p = 0,9</math></b> beträgt der Zuschlag 4 % (<i>nur redaktionelle Änderung</i>) - <b>Voraussetzung für die Förderung ist des Weiteren, dass alle geförderten Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung in jedem Fall die Mindestanforderungen der EnEV 2009 nach Anlage 3, Tabelle 1 erfüllen.</b> (<i>nur redaktionelle Änderungen</i>)</p>

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012				
	Ziffer	Text	Neuer Text				
21	11.1.2 Tabelle 2	Tabellenteil I Maßnahmen Fassade Dach Fenster	Maßnahmen der Wärmedämmung Fassade <sup>5) 6)</sup> Technische Mindestanforderungen und Förderpauschale bleiben unverändert.				
			Dach <sup>5) 6)</sup> <b>Flachdach und Steil-/Schrägdach: U-Wert bis maximal 0,14 W/m<sup>2</sup>K.</b> Förderpauschale bleibt unverändert.				
			Fenster <sup>5) 6)</sup> Technische Mindestanforderungen und Förderpauschale bleiben unverändert.				
			<i>Tabellenteil II (komplett neu)</i> <b>Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung</b>				
			Bau- steine	Maßnahmen	Technische Mindestanforderungen	Zuschüsse a) Mindestzuschüsse b) Maximalzuschüsse	Mindestförder- betrag pro Antrag
<b>3 d</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Brennwert- zentralheizung</b>	<b>Einbau einer Brennwertzentral- heizung in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen, Etagenheizungen und elektrische Nachtspeicher- heizungen durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger ersetzt werden.</b>	<b>a) 750 Euro je Wohnung b) 10.000 Euro je Wohnhaus</b>	<b>750 Euro</b>			
<b>3 e</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Thermische Solaranlage</b>	<b>Nachweisbarer Mindestertrag von 350 kWh/m<sup>2</sup> im Jahr nach der Installation.</b>	<b>a) 50 Euro/m<sup>2</sup> angefangener Bruttokollektorfläche b) 2.000 Euro je Wohnhaus</b>	<b>200 Euro</b>			
<b>3 f</b> <sup>5) 6)</sup>	<b>Hocheffizienz- pumpen und dezentrale Pumpen- systeme</b>	<b>Stromaufnahme von höchstens 1 Watt je Kilowatt-Heizleistung. Hydraulischer Abgleich für die Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen.</b>	<b>a) 200 Euro je Wohnung b) 2.000 Euro je Wohnhaus</b>	<b>200 Euro</b>			

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010		Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012
	Ziffer	Text	Neuer Text
22	11.1.2 Tabelle 2	<p>Fußnoten (zu Pauschalförderung) 1) – 3)</p> <p>4) Als förderfähige Fläche gilt das Quadratmeter-Rohbaumaß</p> <p>5) Mit der Antragstellung ist die U-Wert-Berechnung für das beantragte Bauteil im gedämmten Zustand vorzulegen.</p> <p>6) Vor Auszahlung erfolgt eine Vor-Ort-Abnahme (Stichproben). Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei und wird von den Gutachterbüros EBZ oder TÜV ausgeführt.</p>	<p>Fußnoten (zu Pauschalförderung) 1) – 3) <i>unverändert</i></p> <p>4) Als förderfähige Fläche gilt das Quadratmeter-Rohbaumaß <b>bzw. die Quadratmeter-Bruttokollektorfläche.</b></p> <p><b>5) Vor jeder Antragstellung ist eine Erstberatung des Antragstellers beim EBZ mit Beratungsprotokoll zu beauftragen. Mit jeder Antragstellung ist die U-Wert-Berechnung für das beantragte wärmedämmende Bauteil im gedämmten Zustand vorzulegen.</b></p> <p><b>6) Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Stadt eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung wird ausschließlich vom EBZ ausgeführt und ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.</b></p>

Lfd. Nr.	Seitherige Richtlinien vom 28. Juli 2010	Fortschreibung der Richtlinien vom 16. Februar 2012					
23	11.1.3	--	<b>Mögliche Antragskonstellationen (Tabelle 3)</b>				
			<b>A</b>	<b>Eine Maßnahme:</b>  <b>Dach oder Fassade oder Fenster oder Brennwertzentralheizung oder thermische Solaranlage oder Hocheffizienzpumpen</b>	<b>Antragstellung vor Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in Pauschalförderung</b>	<b>Voraussetzung für Antragstellung</b>  <b>Erstberatung mit Beratungsprotokoll</b>	<b>Aussteller</b>  <b>EBZ</b>
			<b>B</b>	<b>Maßnahmenkombination:</b>  <b>Fenster und eine weitere Maßnahme von A</b>	<b>Antragstellung vor Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in Pauschalförderung</b>	<b>Voraussetzung</b>  <b>Erstberatung mit Beratungsprotokoll</b>	<b>Aussteller</b>  <b>EBZ</b>
			<b>C</b>	<b>Maßnahmenkombinationen:</b>  <b>Zwei und mehr Maßnahmen der Wärmedämmung bzw. der Gebäudeausrüstung</b>	<b>Antragstellung vor Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in Regelförderung</b>	<b>Voraussetzung</b>  <b>Energiediagnose</b>	<b>Aussteller (wahlweise)</b>  <b>EBZ oder TÜV</b>